Ortsabrundung "Oberasberg" Blatt 4

Satzung

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebaubaren Ortsbereich am südwestlichen Ortsrand von Oberasberg werden in dem umseitigen Lageplan des Vermessungsamtes Zwiesel, Maßstab 1: 1000, festgelegt. Außerhalb dieser Grenzen ist eine weitere Bebauung nicht zulässig. Innerhalb dieser Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch.

Befestigte Flächen sind ausnahmslos mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden, die das Versickern von Niederschlagswasser in den Boden ermöglichen.

83

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rinchnach, 24.03.2011

GEMEINDE RINCHNACH

Schaller

Bürgermeister